

Die Hinweise in Klammern bei den Stichworten zu den zivilrechtlichen Urteilen dienen der Erschließung der Urteile mit Hilfe desjenigen Suchbaums, der im Buch Zahnrt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung, als Gliederung realisiert ist. Wer sich für die in diesem Heft abgedruckten Urteile eine Suchhilfe schaffen will, kann dies insb. dadurch tun, daß er die Urteile in jenem Buch an den angegebenen Gliederungspunkten vermerkt.

Fehlen der Benutzerdokumentation

OLG Frankfurt, Urteil vom 10. März 1987 (5 U 121/86)

Nichtamtliche Leitsätze

Das Fehlen der Benutzerdokumentation für ein Standardprogramm bedeutet nach Lieferung des Programms keinen teilweisen Verzug, sondern einen Mangel.

Paragrafen

BGB: § 326; § 459

Stichworte

Benutzerdokumentation — bei Standardprogrammen (8.3 (3)); Leasing — Übernahmebestätigung (7.3.1 (5))

Tatbestand

Die Klägerin, eine Leasinggesellschaft, hatte einer Leasingnehmerin (im folgenden „LN“) einen kleinen Bürocomputer mit Vertrag vom 1. 10. 1979 verleast.

Die LN hatte vor Vertragsschluß das Gerät bei der Beklagten als Lieferantin ausgesucht. Die Beklagte übergab der LN die Anlage am 22. 11. 1979. Eine Bedienungsanleitung (Handbuch) erhielt die LN für die Hardware und die Software nicht. Ihre Mitarbeiter wurden aber in die Bedienung der Anlage eingewiesen.

Bei der Übergabe bestätigte die LN in einer für die Klägerin bestimmten schriftlichen Erklärung, das Gerät fabrikneu, ordnungsgemäß, funktionsfähig und den Absprachen mit der Beklagten entsprechend erhalten zu haben. Daraufhin zahlte die Klägerin der Beklagten den Kaufpreis von DM 55 511,25 für die Anlage.

Ab November 1980 stellte die LN die Zahlungen der Mietraten ein. In einem auch an die Klägerin gesandten Schreiben vom 22. 12. 1980 teilte sie der Beklagten mit, daß sie weitere Erfüllung ablehnen werde, wenn die Anlage nicht bis zum 10. 1. 1981 in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt und eine Bedienungsanleitung für die Hardware und die Software geliefert werde. ...

Da die Klägerin die Zahlung weiterer Leasingraten gegen die LN nicht durchsetzen konnte, klagte sie diese als Schadensersatz ein. Sie unterlag in beiden Instanzen.

Entscheidungsgründe

„1. Die Klägerin kann ihren Anspruch auf Zahlung der im Verhältnis zur Firma LN entgangenen Leasingraten nicht mit Erfolg auf § 326 BGB stützen. Diese Vorschrift ist dann nicht mehr anwendbar, wenn schon der Gefahrübergang stattgefunden hat, weil auch eine Übergabe einer mangelhaften Kaufsache Erfüllung des Kaufvertrages ist (BGH NJW 1979, 33; Palandt/Putzo, BGB, 46. Aufl. Vorbem. vor § 459 BGB Anm. 2a). Das Fehlen der Bedienungsanleitung stellt auch beim Kauf einer Datenverarbeitungsanlage der vorliegenden Art einen Sachmangel dar; die Rechte nach § 326 BGB sind schon deshalb ausgeschlossen.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 22. 1. 1985 im Verhältnis der Klägerin als Leasinggeber zur LN als Leasingnehmer die fehlende Bedienungsanleitung als Fehler i. S. von § 537 BGB angesehen. In einer Anmerkung zur Entscheidung des Senats hat Czermin (CuR 1986, 272 f.) diese dogmatische Einordnung der fehlenden Bedienungsanleitung abgelehnt und die Verletzung einer Einweisungspflicht als einer selbständigen Nebenpflicht angenommen. Nebenpflichten stehen in der Regel nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (vgl. Palandt/Heinrichs, Einführung vor § 320 Anm. 3), so daß auch dann im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Prozesses die Anwendung von § 326 BGB ausscheiden würde.

Der Senat hält das Fehlen einer schriftlichen Bedienungsanleitung bei einer Datenverarbeitungsanlage der vorliegenden Größenordnung auch in kaufrechtlicher Hinsicht für einen Sachmangel. Geht man davon aus — wozu die beiden Sachverständigengutachten des vorigen Prozesses dem Senat begründeten Anlaß gegeben haben —, daß zum uneingeschränkten Betrieb der Datenverarbeitungsanlage eine Bedienungsanleitung in schriftlicher Form erforderlich ist, so gehört die Bedienungsanleitung auch zum Lieferumfang des Kaufvertrages. Zwar wirkt das Handbuch nicht — wie etwa der Zündschlüssel eines Kraftfahrzeugs — direkt als Gegenstand beim Betrieb der Kaufsache auf diese ein. Wesentlich ist vielmehr das ‚know how‘, das es verkörpert, und dieses wird erst vom Bediener beim Betrieb der Anlage geistig umgesetzt. In Anbetracht der Wichtigkeit, die die Sachverständigen auch gerade der schriftlichen Fixierung der Funktions- und Bedie-

nungsregeln zwecks ständiger Verfügbarkeit beigegeben haben, kommt aber dem Bedienungshandbuch als Sache eine solche Bedeutung zu, daß es auch als körperlicher Gegenstand zur geschuldeten Kaufsache gezählt werden muß.

Die Datenverarbeitungsanlage umfaßte eine Zentraleinheit 32 KB, eine Diskettenstation 2 × 512 KB incl. Controller, ein Bildschirmgerät, einen Matrixdrucker und eine Tischkombination. Die Einweisung des Personals durch den Verkäufer ist für eine Anlage mit dieser Funktionsfülle allein nicht ausreichend. Es ist nicht möglich, daß sich die mit der Bedienung befaßten Personen das Wissen über alle denkbaren Funktionen und Funktionsstörungen dauerhaft aneignen. Die Bedienungsanleitung, die in der Regel ein umfangreiches Handbuch ist, ist bei der Anlage ein notwendiger körperlicher Bestandteil der Sachgesamtheit; denn nur bei ihrem Vorhandensein ist die Anlage auch im Falle von seltenen Funktionen, Funktionsstörungen oder bei Personalwechsel im vorgesehenen Umfang benutzbar.

Wird das Bedienungshandbuch nicht geliefert, kann man nicht in rein quantitativer Betrachtungsweise annehmen, der Vertrag sei nicht vollständig erfüllt und § 326 Abs. 1 Satz 3 greife ein. Nicht jedes fehlende Teil einer Kaufsache führt schon dazu, daß eine Teillieferung vorliegt und der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Fehlen Teile, die mit der Kaufsache hätten fest verbunden sein müssen, liegt keine Teillieferung vor. Bei einer Sachgesamtheit, bei der die Sachen nicht körperlich untereinander verbunden sind, die jedoch eine Gebrauchseinheit bilden und als solche gekauft werden, ist unter bestimmten Voraussetzungen keine andere Betrachtungsweise gerechtfertigt. Das gilt jedenfalls dann, wenn das fehlende Teil im Verhältnis zum tatsächlichen Gesamtumfang und Gesamtwert der gekauften Sachgesamtheit nur ein nebensächliches Gewicht hat, sein Fehlen die Gebrauchsfähigkeit der Sachgesamtheit aber beeinträchtigt. Die Gebrauchsfähigkeit der unvollständigen Sachgesamtheit und die funktionelle Auswirkung des geringfügigen Fehlbestandes rechtfertigen die Einordnung als Sachmangel. Daß ein Fehlbestand einen Sachmangel darstellen kann, wenn er die Funktion der Sachgesamtheit einschränkt, ist für den Unternehmenskauf entschieden (vgl. BGH NJW 1979, 33).

2. Aus Gewährleistung für Sachmängel bestünde keinerlei Anspruch der Klägerin mehr, weil die Beklagte sich auf die Verjährungsfrist nach § 477 BGB gerufen hat. ...“

Anmerkung

(1) Das OLG hat die Bedeutung der Bedienungsanweisung und das rechtliche Problem richtig dargestellt. Über die Subsumtion kann man streiten.

Fraglich ist, ob die Bezugnahme auf das Urteil des Senats vom 22. 1. 1985 (IuR 86, 261) richtig ist: Dort ging es um Miete. Bei Miete wird der Mieter eher auf die Gewährleistungsansprüche verwiesen (und werden ihm die Verzugsansprüche abgeschnitten) als bei Kauf.

Das OLG stellt bei seiner Entscheidung darauf ab, welches Gewicht die Benutzerdokumentation hinsichtlich Umfang und Wert hat. Es ist auf diese Fragen aber nicht konkret eingegangen.

Der Wert der Benutzerdokumentation ist erheblich: Bei der Erstellung von Programmen wird die Aufgabenstellung stufenweise verfeinert (vgl. Zahrnt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung S. 14 ff.). Die grundlegenden (oberen) Stufen werden für den späteren Code (das „Programm“ im Sinne des OLG) und für die Benutzerdokumentation gleichermaßen entwickelt. Die Benutzerdokumentation wird aus den Dokumenten abgeleitet, die in den mittleren Stufen der Programmerstellung entstehen. Man kann 30–40% des Aufwands, der für die Erstellung des Codes erforderlich ist, alleine der Erstellung des Codes zuordnen. Man kann sie aber ebenso der Erstellung des angestrebten Produktes zuordnen, das aus Code und Benutzerdokumentation besteht. Ich halte letzteres für richtig.

Was den Umfang anbelangt, so hat die Benutzerdokumentation schon rein physisch erhebliches Gewicht. Sie tritt auch optisch bei Programmen der Größenordnung, um die es hier geht, in den Vordergrund: Standardprogramme werden zunehmend in der Form von Buchkassetten geliefert, bei denen die Kassette (der Pappkarton!) auch einige Disketten enthält. Bei Mikrocomputerprogrammen tritt die Dokumentation punktuell sogar bereits in den Vordergrund: In den USA wenden sich einige Lieferanten von Mikrocomputerprogrammen schon gar nicht mehr gegen das unerlaubte Kopieren, sondern erstellen die Benutzerdokumentation auf einem Papier, das sich sehr schlecht kopieren läßt. Wer dann das Programm sich einfach kopiert und damit mangels Benutzerdokumentation kaum etwas anfangen kann, kann dann die Benutzerdokumentation bei Lieferanten bestellen. (Klarzustellen ist, daß die Konfiguration, wie sie das Gericht aufführt, heute einen kleinen Mikrocomputer darstellt.)

(2) Interessant ist, daß das Urteil nicht auf die Übergabebestätigung eingeht. Diese, vom Leasingnehmer gegenüber dem Leasinggeber abgegeben, soll keinerlei Bedeutung im Verhältnis von Leasinggeber zu Lieferanten haben.

(ch. z.)